

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzende
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 51.51.33 a ps-ka
(bei Antwort bitte angeben)

2. Juni 2026

Mündliche Anhörung des Sozialausschusses am 04.06.2026 zum Thema "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes", Drucksache 20/4378

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vorab schriftlich Stellung nehmen zu können, danken wir.

I. Allgemeines

Grundsätzlich werden die geplanten Gesetzesänderungen befürwortet, da die finanziellen Maßnahmen zugunsten der Kommunen und der Qualität im System Kita wirken. Die Maßnahmen finanzieren sich im Wesentlichen aus zu hohen Planungsansätzen im Verhältnis zu dem tatsächlichen Refinanzierungsbedarf für die betreuten Kinder. Diese Mittel verbleiben im Kita-System und werden nicht zum Lückenschluss an anderer Stelle im Landeshaushalt verwandt, ohne dass sie eine kommunale Wirkung entfalten. Insoweit ist die kommunale Partizipation durchaus positiv zu bewerten.

Unabhängig davon wäre es hilfreich gewesen, dass diese Mittel nicht in viele kleinteilige Projekte und somit Förderrichtlinien investiert werden, sondern das grundsätzliche SQKM-Finanzierungssystem insgesamt gestärkt wird. Der Ursprungsansatz zur Kita-Reform war eigentlich, die Förderung und Finanzierung der Kindertagesstätten zu vereinfachen und transparent zu gestalten. Durch die Vielzahl an Förderrichtlinien, die seit der Kita-Reform ins Leben gerufen wurden und durch das vorliegende Investitionspaket ausgebaut werden sollen, geht der Ursprungsansatz immer weiter verloren. Zudem steigt der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten, da in der Regel bei Projektförderungen separate Anträge, Konzepte, Verwendungsnachweise etc. erforderlich sind.

Abseits davon tragen wir zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt vor:

II. Artikel 1, Ziff. 1, § 13 Abs. 6 und 7 (neu) KiTaG

Die geplanten Änderungen, insbesondere die Möglichkeit nach § 13 Abs. 7 KiTaG (neu) verlagert das Risiko auf die Seite der Kita-Träger mit erheblichen Folgewirkungen. Hierdurch wird

den Trägern der Einrichtungen die erforderliche Planungssicherheit genommen und gleichzeitig werden die örtlichen Träger zu Gunsten der Standortgemeinden sowie der Einrichtungen einseitig entlastet. Gerade bei der beabsichtigten Verkürzung des Widerrufs auf ein Jahr zeigen sich erhebliche Unsicherheiten. Es ist unklar, wie in diesen Fällen mit dem Personal und den Räumlichkeiten umgegangen werden soll. Eine Umsetzung in diesem kurzen Zeitraum ist nur schwer möglich.

Auch die geplante Änderung des § 13 Abs. 6 KiTaG widerspricht dem ursprünglichen Gedanken der Kita-Reform, durch diese Frist insbesondere den Trägern der Einrichtungen ein gewisses Maß an Planungssicherheit zu geben. Jetzt, wo die Kinderzahlen sinken, diese Fristen einseitig zugunsten der örtlichen Träger zu verändern, ist nicht nachvollziehbar. Den Trägern der Einrichtungen aber auch den Standortkommunen muss die Möglichkeit gegeben werden, in einem angemessenen Zeitraum auf die geänderte Bedarfslage zu reagieren. Dieser Zeitraum wird u.a. dafür benötigt, um die finanziellen Folgen klären zu können und andere Lösungsansätze zu finden.

In der Praxis ist so eine Gesetzesänderung zudem überhaupt nicht erforderlich. In vielen Fällen ist es bereits jetzt schon so, dass regelmäßige Gespräche mit den beim örtlichen Träger zuständigen Personen zur Kita-Bedarfsplanung stattfinden. Es werden schon jetzt Gruppen aus dem Bedarfsplan im Einvernehmen zwischen dem örtlichen Träger und den Standortkommunen herausgenommen und zwar häufig sogar rückwirkend oder zeitnah, um auf die geänderte Gruppeninanspruchnahme zu reagieren. Gruppenschließungen, sowie die Anpassung der Gruppengrößen im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger können bereits jetzt erfolgen und werden auch praktiziert.

Die Kommunen haben in den letzten Jahren viel Engagement und Finanzmittel aufgebracht, um neue Kita-Plätze zu schaffen. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird nun faktisch ein „Bestrafungssystem“ für die Standortkommunen und die Träger der Einrichtungen eingeführt, die auf Grund von Planungen der örtlichen Träger etliche Plätze geschaffen haben bzw. derzeit schaffen, statt sie in der neuen Situation der erstmalig nachlassenden Nachfrage nach Kita-Plätzen bei der Bedarfsplanung konstruktiv zu unterstützen. Daher wird insbesondere die Einführung des § 13 Abs. 7 KiTaG (neu) abgelehnt und die Veränderung der Widerrufsfrist nach § 13 Abs. 6 KiTaG sollte nur im Einvernehmen mit den Standortkommunen und den Trägern der Einrichtungen erfolgen dürfen. Andernfalls erscheint es unter Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen (u.a. veränderter Bedarf bei den Eltern, Geburtenrückgänge, keine Planungssicherheit gewährende Finanzierung) den Standortgemeinden kaum mehr möglich neue Kitas und Plätze zu schaffen, selbst wenn noch ein Fehlbedarf bestünde.

Vielmehr wird eine konstruktive Unterstützung durch das Land bei der Kita-Bedarfsplanung erwartet, um auf die sich verändernden Bedarfe in den Kommunen vorausschauend reagieren zu können. Sehr wünschenswert wären daher kurz- und mittelfristige Konzepte, Strategien und Handlungsempfehlungen des Landes bezüglich des Umgangs mit rückläufigen Bedarfen. Alternativ wäre diese Gesetzesänderung mit einem Einstieg in eine Objektfinanzierung überhaupt nicht erforderlich, was schon länger gefordert aber aus politischen Gründen bisher abgelehnt wurde.

III. Artikel 1, Ziff. 2, § 16b KiTaG

Eine Anhebung der Anzahl von Perspektiv-Kitas wird grundsätzlich positiv gesehen. Bedauerlicherweise geht durch den Gesetzesentwurf bzw. die Begründung nicht hervor, wie ein solches Anerkennungsverfahren gestaltet sein wird. Ein erneut sehr kurzfristiges Anmeldeverfahren wird kritisch gesehen. Daher wird vorgeschlagen, dass zunächst die Einrichtungen abgefragt werden, die sich bereits in der ersten Runde als Perspektiv-Kita beworben haben und erfolglos geblieben sind. Ergänzend wäre es wünschenswert, eine ggf. befristete alternative Förderung von bereits anerkannten Perspektiv-Kitas zu ermöglichen, um die Mittel im System

zu halten, wenn nicht unmittelbar alle neuen Perspektiv-Kitas gefunden werden können. Diese Förderung könnte z.B. eine befristete Aufstockung der Personal- und Sachkosten bedeuten.

Perspektiv-Kitas haben die Verpflichtung mit einer Perspektiv-Grundschule zu kooperieren. Es gibt allerdings „nur“ 135 Perspektiv-Schulen in SH und davon sind einige auch Gemeinschaftsschulen. Somit ist davon auszugehen, dass eine Perspektiv-Grundschule mit mehreren Perspektiv-Kitas kooperieren muss. Grundsätzlich ergibt das natürlich auch Sinn, da die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen auch aus verschiedenen Kitas kommen. Allerdings kann es dann dazu führen, dass unterschiedliche Konzepte an einer Grundschule umgesetzt werden. Dies erfordert von allen Beteiligten (Schulleitungen und Kita-Leitungen bzw. Perspektiv-Kita-Kraft) ein hohes Maß an Kommunikation und Zusammenarbeit, was wiederum zu einem deutlich erhöhten Aufwand führt, der bisher finanziell nicht berücksichtigt wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Wirksamkeit, Arbeitsweise, Nachhaltigkeit und Zielerreichung der erst seit August 2025 gestarteten 50 Perspektiv-Kitas noch nicht überprüft werden konnte und daher die so deutliche Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden kann. Ebenso ist die weitere Zeitschiene für das Anmelde- und Anerkennungsverfahren unklar und Bedarf einer kurzfristigen Klärung.

IV. Artikel 1, Ziff. 3, 4 und 7, §§ 37, 38 und 51 KiTaG

Die Änderungen und die Erhöhung des Aufschlages zur Ausfallzeit durch die Berücksichtigung von vier weiteren Krankheitstagen bei der gleichzeitigen Berücksichtigung des zusätzlichen Urlaubstages ab 2027 werden grundsätzlich begrüßt. Um die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstages ab 2027 in der Praxis im Kita-Alltag umsetzbar zu machen, regen wir an, einen zusätzlichen Schließtag außerhalb der Ferien zuzulassen.

Darüber hinaus sei noch einmal erwähnt, dass die Krankentage trotz der Erhöhung immer noch hinter den durchschnittlichen bundesweiten Krankentagen im Sozial- und Pädagogikbereich zurückbleiben und im Rahmen des Monitorings eine Evaluation und eine anschließende Anpassung an die tatsächlichen Krankentage erfolgen sollte.

V. Artikel 1, Ziff. 8, § 53 Abs. 2 KiTaG

Die Veränderungen in § 53 Abs. 2 KiTaG werden ausdrücklich begrüßt, auch wenn es sich lediglich um eine Korrektur der von Beginn an fehlerhaften Annahme, dass lediglich 26% aller Gruppen in Schleswig-Holstein die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllen, handelt. Wir weisen darauf hin, dass es trotz der Erhöhung des Neubauszuschlages eines Investitionskostenförderprogrammes bedarf, um die trotz sinkenden Bedarfs benötigten Platzzahlen zu erhalten. Qualitative Anpassungen zu den Punkten Barrierefreiheit, Digitalisierung und Mittagsverpflegung sind durch den Neubauszuschlag nicht abgedeckt, obwohl dringend erforderlich. Es ist mit erheblichen Kosten für die in den kommenden Jahren verstärkt anstehenden Sanierungsmaßnahmen in der Kindertagesbetreuung zu rechnen. Zudem bleibt das Verfahren aus der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden vom 17. Juni 2025 zum Neubauszuschlag unberührt. Die Auskömmlichkeit der Refinanzierung des Neubauszuschlages muss Ende 2026 überprüft und eine weiterhin bestehende Lücke entsprechend geschlossen werden.

VI. Abschließende Hinweise

Wir hätten uns grundsätzlich auch eine Umverteilung der Mittel auf die durch das Land Schleswig-Holstein teilweise geförderte Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) der Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertagesbetreuung und für sozialpädagogische Assistenzen gewünscht, insbesondere weil durch „Kita für Alle“ mehr Kinder in das Betreuungssystem gebracht werden sollen und auch durch die dringend erforderliche Entlastung des Personals zusätzliche Fachkräfte benötigt werden. Die „Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ gewährt keine Verwaltungsgemeinkosten. Zudem fördert es lediglich einen

Zuschuss für das 1. Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und zwei Stunden Freistellung für die Anleitung wöchentlich während des ersten Jahres dieser. Die weiteren Ausbildungsjahre werden ausschließlich von den Kommunen finanziert. Das Land sollte zeitnah die Ausbildung insbesondere der PiAs vollständig übernehmen und damit einen wirksamen Beitrag zum Fachkräftemangel leisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philip Schüller
Dezernent